



Bundesnetzagentur

Rahmenbedingungen für OWP-Anbindungen in der deutschen Anreizregulierung

Dr. Janine Haller, Beisitzerin Beschlusskammer 4

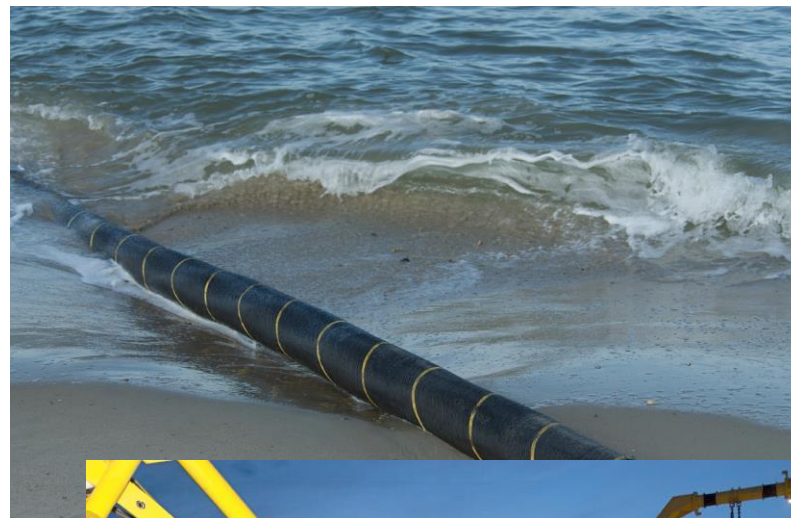
„Regulierung und Finanzierung der Stromübertragungsnetze in Deutschland“

Berlin, 29.01.2015



www.bundesnetzagentur.de

- Offshore-Netzanbindungen werden durch genehmigte Investitionsmaßnahmen über die Netzentgelte finanziert
- Regelbeispiel gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 ARegV
 - Voraussetzung:
Anbindungsleitung im O-NEP bzw. Startnetz-Maßnahme
- Anpassung der EOG als nicht beeinflussbare Kosten
- Offshore-Kostenwälzung zwischen allen ÜNB



- Kapitalkosten:
 - Berechnung gemäß NEV und Festlegung durch BNetzA
- Betriebskosten:
 - pauschal jährlich 3,4% der anerkennungsfähigen AHK (Festlegung BNetzA für Offshore-Anlagegüter)
- Ausgangsbasis:
 - Tatsächlich aktivierte AHK
- EK-Quote: Projektspezifisch (max. 40 %)
- EK-Zins: z.Zt. 9,05%
- FK-Zins: Tatsächliche angefallene FK-Zinsen – soweit nachgewiesen
- Anpassung der Erlösobergrenze:
 - t-0 auf Basis von Plankosten
- Spitzabrechnung auf Basis von Istwerten
- Beschränkte Genehmigungsdauer
- Ersatzanteil idR 0% bei OWP-Anbindungen





- Im O-NEP 2013 bestätigte Maßnahmen:
 - 4 DC-Anbindungen in der Nordsee
 - 4 AC-Anbindungen in der Ostsee
- Sog. Startnetz-Maßnahmen:
 - 13 in der Nordsee (9x DC; 4x AC)
 - 2 AC-Anbindungen in der Ostsee
- Für alle 23 OWP-Anbindungen wurden bereits Investitionsmaßnahmen genehmigt
- 4 DC- und 4 AC-Anbindungen bereits in Betrieb bzw. Probebetrieb; 7 weitere Anbindungen im Bau



- Strategische Neuausrichtung der Offshore-Entwicklung
- Bundesfachplan Offshore
- Offshore Netzentwicklungsplan
 - bestimmt den Realisierungszeitpunkt, den Ort und die Größe der zukünftigen Netzanbindungen
 - ermöglicht eine planvolle Entwicklung der Offshore-Erzeugung und eine bessere Abstimmung mit dem Onshore-Netzausbau
- Kapazitätszuweisungsverfahren
- Entschädigungszahlungen wegen Verzögerung oder Störung der Netzanbindung



- Einführung einer Entschädigungsregelung bei
 - Verzögerungen bei der Errichtung von Offshore-Netzanbindungen
 - Störungen des Betriebs der Offshore-Netzanbindungen
- Aufteilung des Haftungsrisikos auf Windparkbetreiber, Netzbetreiber und Netznutzer
 - Haftung des Netzbetreibers gegenüber OWP idR erst ab 11. Tag und begrenzt auf 90% der EEG-Einspeisevergütung
 - Wälzung der Entschädigungszahlungen unter den ÜNB
 - Aufschlag auf die Netzentgelte (Offshore-Haftungsumlage), aber max. 0,25 Cent/kWh
 - Begrenzte Haftung für Sachschäden
- Leitfaden der BNetzA zur Ermittlung einer umlagefähigen Entschädigung bei Störung, Verzögerung oder Wartung der Netzanbindung von Offshore-Anlagen



- Gleichmäßigere Verteilung der Investitionen für Netzanbindungen
- Gleichmäßigere Nachfrage nach Offshore-Anbindungssystemen
- Klarheit und Planungssicherheit durch eindeutige Haftungsregelungen
 - welche Entschädigungszahlungen auf die ÜNB zukommen und inwiefern sie über die Offshore-Haftungsumlage wälzbar sind
 - welche Entschädigungszahlungen der OWP erwarten kann